

**Stadt Adliswil**  
**Sozialkommission**

Zürichstrasse 19, Postfach, 8134 Adliswil, Telefon 044 711 78 44, Fax 044 711 78 80

**Behördenerlass zu den Entscheidungsbefugnissen in der Sozialhilfe der Stadt Adliswil  
(Kompetenzordnung)**

(vom 1. April 2022)

## I. Einleitung

1. Als Grundlage zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe dienen folgende Richtlinien:
  - Zivilgesetzbuch ZGB, Obligationenrecht OR
  - Zuständigkeitsgesetz ZUG
  - Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (aktuellste Version) SHG, Verordnung zum Sozialhilfegesetz SHV
  - Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG)
  - Asylverordnung
  - SKOS - Richtlinien (gemäss Verordnung des Kantons)
  - Behördenhandbuch des kantonalen Sozialamtes
  - Gemeindeordnung der Stadt Adliswil (Art. 57)
  - Richtlinien der Sozialkommission der Stadt Adliswil
2. Die Kompetenzordnung regelt, wer im Einzelfall für Entscheide über die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe zuständig ist. Zudem regelt sie Kompetenzlimiten vor allem im Bereich situationsbedingter Leistungen.
3. Bezüglich Verfahren und Praxishilfen wird die Kompetenzordnung durch separate Handlungsanweisungen ergänzt. Wo diese nicht bestehen, gelten die Empfehlungen der SKOS.

## II. Grundsätze

1. Die Kompetenzordnung unterscheidet zwischen Norm- und Nichtnormfällen sowie zwischen Norm- und Nichtnormleistungen. Die Norm bezieht sich auf die Höhe und die Gründe der Unterstützung.
2. Die Sekretärin bzw. der Sekretär der Sozialkommission bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter entscheidet in Normfällen über die Unterstützung im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und über die Gewährung von Normleistungen. Grundlage hierfür ist die Vorlage eines Leistungsentscheids. Die bewilligten Fälle können durch die fallführenden Mitarbeitenden der Sozialberatung oder des Sozialen Netz Horgen bei ausgewiesenem Bedarf gemäss Richtlinie unterstützt werden.
3. Leistungsentscheide bedürfen eines schriftlichen Antrags inkl. Vermögensdeklaration und werden von der Sekretärin bzw. dem Sekretär der Sozialkommission mittels Unterschrift bewilligt.
4. Eine Unterstützungsperiode dauert längstens ein Jahr. Vor Ablauf dieser Frist muss sowohl über die Unterstützung in Normfällen und Gewährung von Normleistungen als auch über Nichtnormfälle bzw. Nichtnormleistungen neu entschieden werden.
5. Liegt ein Unterstützungsentscheid im Ermessensspielraum der Sozialberatung, wird eine Abklärung durch ausgewiesene Fachkräfte vorausgesetzt.
6. Die Sozialkommission trägt die Verantwortung für die Revision der Dossiers. Sie organisiert dazu eine zweckmässige Kontrolle gemäss internem Prozess.

### **III. Normfälle: Unterstützungsgründe in der Entscheidungskompetenz der Sekretärin bzw. des Sekretärs der Sozialkommission**

Grundsätzlich fallen alle Fälle, welche die Anspruchsvoraussetzungen zur Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und Vorgaben des kantonalen Sozialamts erfüllen unter die Entscheidungskompetenz der Sekretärin oder des Sekretärs der Sozialkommission. Dazu gehören auch diejenigen Fälle, die durch eine Beiständin oder einen Beistand des Sozialen Netz Horgen geführt werden und gleichzeitig wirtschaftliche Hilfe beanspruchen.

### **IV. Nichtnormfälle**

Für die Unterstützung in Nichtnormfällen (bis spätestens 3 Monate nach Unterstützungsbeginn) bzw. für die Gewährung von Nichtnormleistungen ist bei der Sozialkommission ein Antrag zu stellen. Vor Bewilligung sind bei ausgewiesenem Bedarf Leistungen gemäss Norm (ohne fördernde SIL) zu erbringen.

Fälle, für die wirtschaftliche Hilfe beantragt bzw. ausgerichtet wird und die mindestens einen der untenstehend aufgeführten Faktoren aufweisen, gelten als Nichtnormfälle und liegen (nach Ablauf einer Abklärungsphase von längstens 3 Monaten) in der Entscheidungskompetenz der Sozialkommission (abschliessende Aufzählung):

- Liegenschaftsbesitzer/innen
- Personen in Zweitausbildung (Lehre, Studium)
- Besitzer/innen von nicht realisierbarem Vermögen
- Selbständigerwerbende

### **V. Normleistungen mit Entscheidungskompetenz der Sekretärin bzw. des Sekretärs der Sozialkommission**

#### **A.4 Rechte, Pflichten, Verfahrensgrundsätze**

Kann die grundsätzliche Anspruchsvoraussetzung aufgrund mangelnder Mitwirkung der Klientin bzw. des Klienten nicht rechtzeitig festgestellt werden (z.B. aufgrund fehlender aktueller Kontoauszüge), so verzögert sich die weitere Auszahlung bis zur Einreichung der für die Anspruchsvoraussetzung notwendigen Unterlagen. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Sozialberatung für den Zeitraum von maximal 3 Monaten auf Antrag der bzw. des Fallführenden.

#### **C. Materielle Grundsicherung**

Die materielle Grundsicherung wird gemäss Sozialhilfegesetz, SKOS - Richtlinien und geltenden Ansätzen für die Unterstützung Asylsuchender ausgerichtet.

#### **C.2 Anspruchsvoraussetzungen**

Die Eintritts- und Austrittsschwelle gibt die Höhe des Einkommens an, welches zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt oder die Ablösung anzeigt. Gemäss Weisung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (Stand der aktuell geltenden Weisung) werden Ein- und Austrittsschwelle nach Anwendung der SKOS - Richtlinien berechnet.

### **C.3 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)**

#### **C.3.1 Grundbedarf im Allgemeinen**

#### **C.3.2 Grundbedarf im Besonderen**

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird gemäss SKOS - Richtlinien und gemäss Vorgaben des Sozialhilfehandbuchs des Kantons Zürich sowie gestützt auf folgende Richtlinien der Sozialkommission Adliswil ausgerichtet:

- Richtlinie zur Ausrichtung des Grundbedarfs an obdachlose Personen und Personen in stationären Einrichtungen
- Richtlinie zur Ausrichtung des Grundbedarfs für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer/innen

### **C.4 Wohnen**

#### **C.4.1 Wohn- und Nebenkosten im Allgemeinen**

Mietzinse werden gemäss der „Richtlinien der Sozialkommission der Stadt Adliswil für ortsübliche Wohnkosten“ (Normmietzins) in das Budget übernommen.

Weiter können folgende Ausgaben übernommen werden (abschliessende Aufzählung):

- bei neu aufgenommenen Fällen zur Erhaltung der Wohnung Mietzinsrückstände in der Höhe von maximal 2 Monatsmieten
- bei einem Wohnungswechsel (in eine der Normmiete entsprechende Wohnung) doppelt anfallende Mietzinskosten für 1 Monat
- Mietdepotgarantien von maximal 3 Monatsmieten (Regelfall)
- Mietkautionsversicherungen bei der Ablösung von der Sozialhilfe oder bei Bestehen vor Unterstützungsbeginn
- In Ausnahmefällen Auszahlung auf ein Sperrkonto (Mietzinskaution)
- Genossenschaftsanteile, sofern der Mietzins den Richtlinien der Sozialkommission entspricht
- Für von Mieterinnen bzw. Mietern verursachte Schäden bei Beendigung des Mietverhältnisses Kosten bis maximal 3 Monatsmieten (gilt für Mietverhältnisse mit Mietkautionen sowie Genossenschaftsanteilen).
- Übernahme der jährlichen Heiz- und Nebenkosten gem. individueller Abrechnung des Vermieters

#### **C.4.2 Besondere Wohnkosten**

Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung ist zu fordern, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Bei jungen Erwachsenen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung im eigenen Haushalt leben, ist der dortige Verbleib zu prüfen, bei Bedarf sind Auflagen zu machen.

Liegen während des Sozialhilfebezugs fachliche Gründe für ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen vor, so ist der Sozialkommission Antrag zu stellen. Dabei ist vorrangig eine günstige Wohngelegenheit in einer Zweck-Wohngemeinschaft oder in einem Zimmer anzustreben.

#### **C.4.3 Beginn und Beendigung von Mietverhältnissen**

Ausrichtung von:

- Lebensunterhalt für den Folgemonat bei Wegzug aus der Gemeinde gemäss Sozialhilfegesetz und SKOS - Richtlinien
- Miete für den Folgemonat max. bis zur Höhe der in der neuen Gemeinde geltenden Mietzinslimite

- Mietzinsgarantien oder Anteilscheine, sofern diese sich im gesetzlichen Rahmen und innerhalb der Richtlinien des neuen Wohnorts der zu unterstützenden Person befinden und vorgängig fällig sind. Alternativ: Abschluss und Übernahme der ersten Jahresprämie einer Mietkautionsversicherung zu Gunsten der Klientin bzw. des Klienten.

## **C.5 Medizinische Grundversorgung**

Folgende medizinische Kosten werden übernommen:

- Restkosten gemäss KVG (exkl. IPV), inklusive Prämienrückstände gemäss aktueller Regelung der Gesundheitsdirektion und ausstehende Kostenbeteiligungen in Ausnahmefällen
- Selbstbehalte und Franchisen (in der Regel die Mindestfranchise) für ärztlich verordnete und KVG - pflichtige Medikamente und Behandlungen gemäss Abrechnungen
- Spitalbeitrag pro Aufenthaltstag gemäss Verordnung über die Krankenversicherung

## **C.6 Situationsbedingte Leistungen**

### **C.6.1 Grundsätze**

Situationsbedingte Leistungen werden gem. SKOS unterschieden in verbindliche Leistungen (grundversorgende SIL) und Leistungen mit Ermessensspielraum (fördernde SIL). Verbindlich sind diejenigen Leistungen, die ausgerichtet werden müssen, wenn die entsprechende Situation eintritt. Leistungen mit Ermessensspielraum beziehen sich auf Leistungen, die ausgerichtet werden können, wenn dies aus Sicht der Klientin bzw. des Klienten sowie aus sozialarbeiterischer Sicht sinnvoll erscheint. Die Ausrichtung bedarf einer fachlichen Begründung. Die Leitung der Sozialberatung ist verantwortlich für die Erarbeitung einer fachlich begründeten Haltung bzgl. der Gewährung von SIL innerhalb der Sozialberatung.

### **C.6.2 Bildung (SIL)**

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Freizeitaktivitäten für Schulkinder, pro Jahr und Kind zu höchstens 500 Franken pro Jahr
- Bis zum Abschluss des 9. Schuljahres zusätzlich zu den obligatorischen Schullagern 1 Lager, wenn die Kosten für beide Lager 800 Franken nicht übersteigen. Nach dem 9. Schuljahr (10. Schuljahr und Lehre) nur noch für ein Schullager zu max. 800 Franken
- Einmalig 2'500 Franken für das Berufsvorbereitungsjahr der Berufswahlschule (zzgl. Schulmaterial 200 Franken)
- Kosten für einen Laptop bzw. Computer zu maximal 150 Franken pro Haushalt. Bei mehreren Personen in Ausbildung Kosten für weitere Laptops/Computer zu je maximal 150 Franken
- Erstausbildungen in anerkannten Berufen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Rückerstattungspflicht der Eltern gem. ZGB und SKOS)
- Kosten für einen oder mehrere Deutsch-Intensivkurse zu maximal 4'000 Franken, zuzüglich Reise- und Kinderbetreuungskosten (Stufe eins)
- Kosten für einen oder mehrere Teilzeit-Deutschkurse zu maximal 4'000 Franken, zuzüglich Reise- und Kinderbetreuungskosten, in Kombination mit der gleichzeitigen Teilnahme an einer Massnahme zur beruflichen Integration (Stufe zwei).
- Kosten für Alphabetisierungskurse
- Anschliessend notwendige Deutschkurse gem. Ansätzen der Deutschkurse AÖZ in Adliswil
- Kosten für Kurse zum Erwerb von Grundkompetenzen zu maximal 4'000 Franken

### **C.6.3 Erwerb (SIL)**

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Zusätzlich zum Lokaltarif effektiv entstehende Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr, sofern dies die kostengünstigste Variante ist
- Kosten für auswärtige Verpflegung: 10 Franken pro Arbeitstag, bei Jugendlichen in Erstausbildung sowie jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 8 Franken pro Arbeitstag.
- Auslagen für Stellenbewerbung bei entsprechendem Nachweis, maximal 50 Franken pro Monat

### **C.6.4 Familie (SIL)**

Zur Ausrichtung von Leistungen für eine familienergänzende Fremdbetreuung von Kindern und Jugendlichen muss eine wirtschaftliche oder sozialpädagogische Indikation vorliegen. Als wirtschaftliche Indikation gelten Erwerbsarbeit, Stellensuche oder Teilnahme an einer Integrationsmassnahme. Bei sozialer Indikation handelt es sich um Massnahmen zur Stabilisierung des Familiensystems, der Sicherstellung der gesunden Entwicklung des Kindes und/oder die Integration des Kindes.

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Nach Abzug von Betreuungsgutscheinen verbleibende Elternbeiträge in anerkannten Adliswiler Kindertagesstätten
- Kosten für die Platzierung bei anerkannten Tagesfamilien
- Mittagstisch / Hort gemäss subventionierten Ansätzen der Schule Adliswil
- Entlastungsdienste / Haushaltshilfen, sofern diese ärztlich verordnet oder durch eine ausgewiesene Fachstelle dringlich empfohlen werden, jedoch maximal für 3 Monate
- Kosten für den Besuch einer Spielgruppe
- Kosten für Besuche von Kindern geschiedener Eltern zu 15 Franken pro Tag und Kind für maximal 1 Woche. Ab 1 Woche Ferienaufenthalt wird der Anteil am Personenhaushalt angerechnet

### **C.6.5 Gesundheit (SIL)**

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistung bei ausgewiesenem Bedarf:

- Kosten für ärztlich empfohlene Diäten gemäss Anerkennung und Ansätzen der Zusatzleistungen
- Kosten für ärztlich verordnete Spitex-Leistungen, welche von Krankenkassen nicht gedeckt werden
- Prämien für die Krankentaggeldversicherung, sofern sie nach einem erst kürzlich erfolgten Stellenverlust vom vorherigen Arbeitgeber in die Einzelversicherung übernommen werden kann
- Ärztlich verordnete Sehhilfen (einfache und zweckmässige Brillengläser oder Kontaktlinsen bei medizinischer Indikation) nach Aufwand, bei Neuverordnung Brillenfassungen bis CHF 200.00
- Brillenversicherung bei Kindern
- Behinderungsbedingte, vom Arzt oder der IV ausgewiesene Mehrkosten
- Von der Krankenkasse bzw. der Unfallversicherung nicht gedeckte effektive Kosten für Krankentransporte
- Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel, anteilmässig 50% und bis zu maximal 400 Franken pro Jahr
- Nichtversicherte Leistungen gem. Abrechnung der Krankenkasse im Betrag von max. 200 Franken jährlich (exkl. versäumte Termine)

Zahnbehandlungskosten werden gemäss SUVA - Tarif pro Person über 16 Jahre und im Vorschulalter folgendermassen übernommen:

- Schmerz- und Notfallzahnbehandlungen im In- und Ausland

- Kontrolluntersuchungen und Dentalhygienebehandlungen, 1x jährlich. Bei ausgewiesenem Bedarf mit schriftlicher Bestätigung des behandelnden Zahnarztes bzw. der Zahnärztin kann mehr als eine dentalhygienische Behandlung pro Jahr finanziert werden
- Ab dem 13. Unterstützungsmonat: aufwändigere Zahnbehandlungen mit vorgängigem Kostenvorschlag
- Bei Behandlungskosten ab voraussichtlich 3'000 Franken gemäss Empfehlung des Vertrauenszahnarztes bzw. der Vertrauenszahnärztin
- Medizinisch notwendige Zahnbehandlungen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden in der Regel von der Schule übernommen

### **C.6.6 Wohnen und Umzug**

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen bei ausgewiesenem Bedarf:

- Mobiliar- und Hausratbeschaffung: erstmalig für Einzelpersonen bis maximal 1'500 Franken, für jede weitere Person 500 Franken. Ersatzanschaffungen innerhalb von 3 Jahren 1'000 Franken pro Paar und für jede weitere Person 200 Franken
- Umzugskosten bis maximal 2'000 Franken
- Reinigungskosten beim Umzug, sofern die Reinigung aus begründeten Fällen, z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, nicht durch die Klientin bzw. den Klienten selbständig übernommen werden kann. Ein maximales Kostendach ist zu sprechen. Nach Möglichkeit sind soziale Einrichtungen zu berücksichtigen

### **C.6.8 Weitere SIL**

Ausrichtung folgender situationsbedingter Leistungen:

- Prämien der Hausrat- und Haftpflichtversicherung (Klientinnen bzw. Klienten sind aufzufordern, diese abzuschliessen)
- AHV-Nichterwerbstätigenbeiträge (zwingend)
- Kosten für Baby – Erstausrüstungen zu maximal 800 Franken gemäss individuellem Bedarf
- Lagergebühren bis 200 Franken pro Monat während längstens 6 Monaten
- Notwendige Dolmetscherkosten, sofern eine sprachliche Verständigung ansonsten nicht gewährleistet ist
- Auslagen zum Erstellen und Verlängern amtlicher Dokumente und dazu notwendiger Papiere, die nachweislich für den Aufenthalt in der Schweiz notwendig sind, z.B. Identitätskarten für Schweizerinnen bzw. Schweizer oder Dokumente für Aufenthaltsbewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer
- Anfallende Gebühren für die Anerkennung von Kindern sowie Vaterschaftsabklärungen (im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde)
- Prämien für Lebensversicherungen, wenn eine Ablösung von der Sozialhilfe innerhalb von 6 Monaten oder baldige Einnahmen durch die Lebensversicherung zu erwarten sind und die Leistungen zuhanden der Sozialberatung abgetreten werden
- In der Kompetenz der Leitung Sozialberatung in Absprache mit der Sekretärin bzw. dem Sekretär der Sozialkommission 1'000 Franken pro Fall und Jahr für Unvorhergesehenes
- Anwaltskosten/juristische Beratung bei Verfahren, in denen Chancen auf Geltendmachung subsidiärer Leistungen bestehen und eine allfällige unentgeltliche Prozessführung nicht gesichert ist. Kompetenz der Leitung Sozialberatung: maximal 3'000 Franken pro Verfahren
- Übernahme der Kosten für auswärtige Verpflegung bei Fehlen einer Kochgelegenheit von 10 Franken pro Tag, exkl. von Tagen, an denen eine auswärtige Verpflegung bereits durch den Arbeitgeber oder ein Integrationsprogramm gewährt wird

- Übernahme der Kosten für Büro-Spitex zu 1'000 Franken für Situationsabklärungen und erste Massnahmen sowie Folgekosten für höchstens sechs Monate im Umfang von maximal 150 Franken pro Monat

#### **C.6.8.1 Stationäre Unterbringungen bei Unterstützung durch die Sozialberatung**

Bei einer Unterstützung durch die Sozialhilfe werden folgende Kosten für eine stationäre Unterbringung übernommen:

- Kosten für dauernde stationäre Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen ergänzend zu Renten- und Zusatzleistungen, falls diese den Bedarf nicht decken und die Kosten für Hotellerie und Betreuung den im Bezirk üblichen Kosten entsprechen
- Kosten für Begleitetes Wohnen während maximal zwei Jahren zu einem Tagesansatz von maximal 175 Franken
- Kosten für die Notunterbringung bedürftiger Personen für längstens 3 Monate in folgenden Einrichtungen:
  - Notschlafstelle
  - Wohn- oder Obdachloseneinrichtungen
  - Notunterkünfte für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen
  - Einfaches Hotel
- Bei vorübergehender stationärer Unterbringung (z.B. Spital): Kosten für parallel bestehenden Haushalt, Mietübernahme inkl. Nebenkosten für längstens 6 Monate

#### **C.6.8.2 Kosten bei durch die KESB Horgen angeordneten Massnahmen oder bei vormundschaftlichen Mandaten**

In der Kompetenz der Sekretärin bzw. des Sekretärs der Sozialkommission:

- Übernahme der Kosten von durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen
- Subsidiäre Ausrichtung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) sowie allfälliger situationsbedingter Leistungen gem. Kompetenzordnung im Zusammenhang mit bewilligten stationären Platzierungen bei vormundschaftlichen Mandaten

### **C.7 Auszahlung**

Reguläre Unterstützungsleistungen werden erst mit Bewilligung des Unterstützungsgesuchs (Leistungsentscheid) ausbezahlt, in der Regel durch Überweisung auf ein Konto.

Unterstützung im Umfang des Budgets gemäss der Berechnung der Eintrittsschwelle wird bei ausgewiesener wirtschaftlicher Anspruchsberechtigung für die Zeit der Abklärung, in allen Fällen aber längstens für 3 Monate, ausbezahlt.

## **D. Leistungsbemessung**

### **D.1 Einnahmen**

Einkommen wird grundsätzlich zum Zeitpunkt der Auszahlung in der Bedarfsrechnung berücksichtigt unter Anrechnung eines Einkommensfreibetrags. Als anrechenbares Einkommen ohne Abzug eines Freibetrags gilt der 13. Monatslohn. 50% bzw. mindestens 300 Franken aus einmaligen Zulagen, welche aufgrund von guten Leistungen ausbezahlt werden, stehen der Klientin bzw. dem Klienten zur Verfügung und werden nicht in der Bedarfsrechnung berücksichtigt.

## **D.2 Einkommensfreibetrag (EFB)**

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt für über 25jährige Unterstützte wird ein monatlicher Einkommensfreibetrag gemäss den aktuellen Vorgaben des Kantons gewährt.

Die Berechnung erfolgt anteilmässig auf der Basis von 21 Arbeitstagen à 8 Stunden bzw. 168 Arbeitsstunden pro Monat.

Bei einem Einkommen bis 100 Franken wird dieses weder angerechnet noch entsteht der Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag.

Junge Erwachsene zwischen 16 und 25 Jahren erhalten jeweils die Hälfte der Ansätze.

## **D.3 Vermögen**

Vermögensfreibeträge: für erwachsene Personen 4'000 Franken, für Ehepaare 8'000 Franken, für Minderjährige 2'000 Franken, maximal 10'000 Franken pro Familie, einmalig.

## **D.4 Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten**

Im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips sind Ansprüche gegenüber Dritten wie Sozialversicherungsleistungen, Unterstützungsbeiträge von Verwandten, eheliche Unterhaltspflicht, elterliche Unterhaltspflicht, etc., geltend zu machen.

Die elterliche Unterhaltspflicht ist insbesondere bei Erstausbildungen von Personen über 18 Jahren bei Unterstützungsbeginn umgehend zu prüfen und bei Bedarf rechtlich geltend zu machen.

Bzgl. des Zusammenlebens von unterstützten mit nicht unterstützten Personen ist wie folgt zu verfahren:

- Zweckgemeinschaft ohne gemeinsame Haushaltungsführung: Unterstützung der sozialhilfeberechtigten Person ohne Berücksichtigung der Mitmieter (keine Kopfquote)
- (Familienähnliche) Gemeinschaften mit gemeinsamer Haushaltungsführung: Unterstützung gem. Kopfquote
- Lebensgemeinschaft mit Verwandten (Kinder, Eltern, nicht stabiles Konkubinatspartners): Kopfquote plus Entschädigung für Haushaltungsführung
- Stabiles Konkubinatspartners (nach 2 Jahre Zusammenlebens bzw. umgehend bei gemeinsamen Kindern): vollständige Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens des nicht unterstützten Konkubinatspartners, gemäss D.4.4 SKOS Richtlinien

### **D.4.5 Entschädigung für Haushaltungsführung**

Die Höhe der Entschädigung ist vom Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (z.B. reduziert bei Teilzeitbeschäftigung) sowie vom Einkommen der pflichtigen Person abhängig. Berechnung gem. separater Berechnungstabelle.

Bei Betreuung von nicht gemeinsamen Kindern der nicht unterstützten Person: Verdoppelung des Haushaltbeitrags.

## **E. Rückerstattung**

Für Rückerstattungen bei rechtmässigem Bezug ist die Rückzahlungssumme mittels Erstellung einer Schlussabrechnung durch die Sekretärin bzw. den Sekretär der Sozialkommission zu verfügen.

In allen Fällen von Rückerstattungen bei rechtmässigem Bezug wird ein Vermögensfreibetrag gem. Richtlinien der SKOS, gewährt.

- In Fällen von zweckentfremdeten und unrechtmässig bezogenen Unterstützungsleistungen
- bis 1'000 Franken (kumuliert): Vereinbarung einer Schuldanerkennung zwischen Klientin bzw. Klient und Fallführenden bzw. Verfügung durch die Leitung der Sozialberatung
  - bis 3'000 Franken: Rückzahlungsverfügung durch die Sekretärin bzw. den Sekretär der Sozialkommission (Festlegung der Höhe jeweils für ein Jahr)

Bei der Feststellung der Höhe des zurückzuerstattenden Betrags sind zwingend bereits bestehende Rückzahlungsvereinbarungen bzw. die zu diesem Zeitpunkt noch offene Summe in der Berechnung zu berücksichtigen.

Bzgl. allfälliger Rückerstattungen aufgrund von Verwaltungsfehlern entscheidet bis 3'000 Franken die Sekretärin bzw. der Sekretär der Sozialkommission, ab 3'000 Franken die Sozialkommission.

Die Höhe der monatlichen Rückerstattung muss verhältnismässig sein und die Höhe der Raten darf kumuliert inkl. einer allfälligen Sanktion nicht weitergehen als 15% des Grundbedarfs.

Bei Verdacht oder belegtem unrechtmässigem Bezug oder Betrug von Sozialhilfeleistungen von mehr als 3'000 Franken wird der Fall von der Sozialberatung nach Abklärung der Situation, inkl. einer Stellungnahme zur Einordnung des Delikts in die Lebenssituation, der Sozialkommission vorgelegt. Diese entscheidet nach Evaluation der Situation darüber, ob eine Strafanzeige aufgrund von unrechtmässigem Bezug (148a Abs. 1 StGB) oder Betrug (146 Abs. 1 StGB) eingereicht werden soll. In Fällen von unrechtmässigem Bezug von unter 1'000 Franken entscheidet die Leitung der Sozialberatung und in Fällen von 1'000 bis 3'000 Franken entscheidet die Sekretärin bzw. der Sekretär der Sozialkommission in Absprache mit der Leitung der Sozialberatung, ob der Fall der Kommission zum Entscheid bzgl. einer Strafanzeige vorzulegen ist.

#### **F. Auflagen, Sanktionen, Ablehnung und Einstellung**

Gemäss §§ 18 und 21 Sozialhilfegesetz darf der Bezug von wirtschaftlicher Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Diese sollen geeignet sein die Situation der Sozialhilfebeziehenden zu verbessern. Vor Aussprache einer Auflage ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

Auflagen werden unter Androhung von Leistungskürzungen, oder – in Wiederholungsfällen – Einstellung der Sozialhilfe, inkl. Frist in schriftlicher Form ausgesprochen. Auflagen, gestützt auf § 21 Sozialhilfegesetz werden mit Doppelunterschrift der Sekretärin bzw. des Sekretärs der Sozialkommission und der Leitung Sozialberatung ausgesprochen, Auflagen gestützt auf § 18 Sozialhilfegesetz mit Doppelunterschrift der Leitung Sozialberatung und der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. des zuständigen Sozialarbeiters.

Leistet die bezugsberechtigte Person innert der gesetzten Frist den Auflagen keine Folge, ist ihr nochmals das rechtliche Gehör zu gewähren. Im Anschluss entscheidet die Sozialkommission über eine Leistungskürzung oder Einstellung der Sozialhilfe gemäss § 24 Sozialhilfegesetz unter Berücksichtigung der SKOS Richtlinien und mittels rekursfähiger Verfügung.

#### **VI. Überbrückung**

Bei kurzfristigen Unterstützungen im Sinne einer Überbrückung während nicht mehr als drei Monaten und der realistischen Chance zur Wiederherstellung der finanziellen Unabhängigkeit steht der Leitung der Sozialberatung in Absprache mit der Sekretärin bzw. dem Sekretär der Sozialkommission zur dauerhaften Behebung der einmaligen, kurzfristigen Notlage ein Betrag von maximal 5'000 Franken pro Jahr zur Verfügung. In diesen Fällen können Leistungen ausserhalb der gemäss Ziff. IV definierten Norm liegen.

## **VII. Beratungsfälle, Lohn- und Rentenverwaltung**

Die Sozialberatung führt Beratungsfälle.

Die Sozialberatung führt Lohn- und Rentenverwaltungen (inkl. Beratung bei Bedarf) bei erwachsenen Personen allen Alters, die gleichzeitig

- nicht oder nicht mehr auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind
- urteilsfähig sind
- nicht in der Lage sind, ihren Lohn bzw. ihre Rente selbst zu verwalten
- kooperativ sind (und keine Beistandschaft indiziert ist)
- in bescheidenen Verhältnissen leben
- und niemand anderes (z.B. Verwandte, Pro Infirmis) in der Lage ist, die Verwaltung inkl. allfälliger Beratung zu übernehmen

Die Sozialberatung muss unterschriftlich durch die Klientin bzw. den Klienten zur Lohn- und Rentenverwaltung ermächtigt werden.

Jährlich ist eine Abrechnung zuhanden der Klientin bzw. des Klienten zu erstellen (s. separate Handlungsanweisungen).

## **VIII. Fallabschluss**

Sind während der Unterstützungsperiode Eingänge (von Versicherungsleistungen, rückwirkenden Lohnauszahlungen, Schenkungen bzw. Erbschaften etc.) zu verzeichnen bzw. Rückzahlungen ausstehend, so ist eine rekursfähige Schlussabrechnung zu erstellen. Gleiches gilt bei der Auslösung einer minderjährigen Person aus dem Familienbudget bei eigenen Einkünften (Lehrlingslohn, Stipendien, etc.).

## **IX. Geltungsbereiche**

Die vorliegende Kompetenzordnung ersetzt die Kompetenzordnung vom 1. März 2012 (Version vom 1. Juni 2018) ab Inkraftsetzung.

Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. April 2022.